

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule München			
Ggf. Standort	Campus Pasing			
Studiengang	Management sozialer Innovationen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.A. / Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität Jahr (Max. Anzahl Studierende)	z.Zt. 65 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	70			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr	50			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule München ist eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. Sie ist eine technisch geprägte Voll-HAW. Die Hochschule München hat nach eigenen Angaben den Anspruch, in Lehre, Forschung und Wirtschaft qualitativ der Spitzengruppe der deutschen Hochschulen für angewandte Wissenschaften anzugehören. Dies heißt, exzellente und auf dem Arbeitsmarkt begehrte Absolventinnen und Absolventen auszubilden, aktuelle praxisrelevante Forschungsergebnisse zu erzielen sowie Impulse für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu geben.

Der seit 2007 bestehende Studiengang „Management Sozialer Innovationen“ (B.A.) (im Folgenden MSI genannt) wird von der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften angeboten. Er ist generalistisch ausgelegt und hat den gesellschaftlichen Innovationsbedarf der kommenden Jahrzehnte im Fokus. Soziale Innovationen gehen über einen auf technische und ökonomische Innovationen verengten Blick hinaus und beinhalten neue gesellschaftliche Praktiken zur Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen. Innovationen werden dabei als vernetzte, offene und co-kreative Prozesse gedacht. Die Studierenden können ein Qualifikationsprofil erwerben, das die Initiierung, Begleitung und Evaluierung von Innovations- und Beteiligungsprozessen ermöglicht. Für die Bewältigung des organisatorischen und gesellschaftlichen Wandels verbinden sie kreative Handlungsformen und Analyse- und Bewertungskompetenzen mit systemischen Managementansätzen.

Der Studiengang qualifiziert Fach- und Führungskräfte in Organisationen, die soziale Innovationen anregen, gestalten, begleiten, beteiligungsorientiert steuern, verbreiten und evaluieren können. Diese Organisationen umfassen privatwirtschaftliche Unternehmen, soziale, politische und kulturelle Institutionen, Kommunen sowie Einrichtungen der Bildungsarbeit und Stiftungen oder auch von den Absolventinnen und Absolventen selbstgegründete Start-ups.

Zielgruppe des Studiengangs sind Studieninteressierte mit Allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife (u. a. auch Absolventinnen und Absolventen der Fachakademien, Techniker, Meister und Fachwirte IHK). Zudem ist der fachgebundene Zugang für qualifizierte Berufstätige mit Berufserfahrung möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang MSI überzeugt durch seine Ausrichtung und Konzeption. Mit der Fokussierung auf soziale Innovationen und deren Beitrag zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen ist er zukunftsfähig ausgerichtet. Er ist insbesondere für eine wachsende Zahl von gesellschaftlich engagierten Studierende attraktiv und ermöglicht ihnen sowohl den Erwerb eines breiten, aus unterschiedlichen Disziplinen gespeisten Fachwissens wie auch der zum Management sozialer Innovationen notwendigen Kompetenzen. Darüber hinaus hat sich der Studiengang seit seinem Start konzeptionell und thematisch weiterentwickelt und dabei auch die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierungen (bspw. auch durch die Reduktion schriftlicher Prüfungsformen) aufgenommen. Dabei ist der Bezug zu gesellschaftlichen Transformationsprozessen und zum Thema Nachhaltigkeit verstärkt worden. Zukünftig werden Themen wie Globalisierung und Digitalisierung stärkere Beachtung finden.

Der Studiengang greift auf Lehr- und Lernformen zurück, die eine Beteiligung der Studierenden an der inhaltlichen Ausrichtung sicherstellen und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnen, soziale und methodische Kompetenzen zu erwerben. Hierzu dienen auch die praktischen Anteile im Studium. Als Stärke des Studienganges erweist sich der Praxisbezug und die Kooperation mit Praxispartnern. Hervorzuheben ist, dass neben der Kooperation mit Vertretern der Wirtschaft auch Akteure der Zivilgesellschaft sowie kommunale Entscheidungsträger einbezogen werden. Der Studiengang ist ein gutes Beispiel für die Stärkung von Initiativen der Hochschule zur Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verantwortung und der Kooperation mit der Gesellschaft.

Das Gutachtergremium empfiehlt, die Anzahl der Wahlpflichtmodule und -möglichkeiten zu erhöhen, um eine bessere Spezialisierung zu ermöglichen. Auch im Hinblick auf die Internationalisierung und die Mobilität sieht das Gutachtergremium Verbesserungsmöglichkeiten. Ferner sollten die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit genauer analysiert werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität	17
2.2.3 Personelle Ausstattung	19
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	21
2.2.5 Prüfungssystem	22
2.2.6 Studierbarkeit.....	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	25
2.3.2 Lehramt	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	30
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
III Begutachtungsverfahren.....	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergruppe	31
IV Datenblatt.....	32
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32

Glossar.....33
Anhang.....34



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) umfasst gemäß Anlage A-16 Studienplan zur Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management Sozialer Innovationen (Management of Social Innovations) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (Entwurfsfassung vom 11.01.2020) 7 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vgl. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) sind gemäß Angaben der Hochschule: Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, oder Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife (u. a. auch Absolventinnen und Absolventen der Fachakademien, Techniker, Meister und Fachwirte IHK) oder fachgebundener Zugang für qualifizierte Berufstätige mit Berufserfahrung (Eignungstest).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) gemäß § 10 der Studien- und Prüfungsordnung ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zu empfohlenen Vorkenntnissen, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Verwendbarkeit (wobei noch Bezug auf die Verwendbarkeit in anderen Studiengängen genommen werden könnte), zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots. Auch sind Angaben für Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands enthalten.

Die ECTS-Einstufungstabelle wird im Diploma Supplement geführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) werden pro Modul zumeist 6 ECTS-Punkte vergeben, in Einzelfällen auch 3, 5, 7 bzw. 12. Das Praxismodul ist mit 30 ECTS-Punkten versehen. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Punkten bemessen.

Es werden gemäß Studienplan 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 8 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs MSI lag der Schwerpunkt auf der Frage, inwieweit soziale und gesellschaftliche Veränderungen sowie moderne Innovationssysteme bei der Weiterentwicklung des Curriculums Berücksichtigung fanden.

Die Begutachtung bezieht den Studiengang in seiner Gesamtheit ein. Weitere Themen waren die Internationalisierung sowie die Qualifikation für weiterführende Masterstudiengänge. Auch widmete das Gutachtergremium bei den Gesprächen dem Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sowie der Frage der Beschäftigungsbefähigung besondere Aufmerksamkeit. Aufgrund der Alumnibefragung sowie der Rückmeldungen der Studierenden lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Frage der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist es Ziel des Studiums, „(...) die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Soziale Innovation in Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen, Beratungs- und Fördereinrichtungen, politischer Administration und Verbänden sowie in der Sozialwirtschaft zu befähigen. Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Innovations- und Organisationsforschung und den verbundenen Fachdisziplinen können die Studierenden ein Qualifikationsprofil erwerben, das die Initiierung, Begleitung und Evaluierung von Innovations- und Beteiligungsprozessen ermöglicht. Für die Bewältigung des organisatorischen und gesellschaftlichen Wandels verbinden sie kreative Handlungsformen und Analyse- und Bewertungskompetenzen mit systemischen Managementansätzen. Neben der Vermittlung von Fachwissen in den Modulbereichen Organisation, Wissen, Werte und Normen sowie Handeln fördert der Bachelorstudiengang MSI Kompetenzen zur Abschätzung und Bewertung gesellschaftlicher und organisatorischer Herausforderungen, Sozial- und Teamkompetenz sowie ethisch verantwortungsvolles Handeln.“

Für ihre berufliche Qualifikation ist es nach Angaben der Hochschule wichtig, dass die Studierenden, die unterschiedliche Akteure zusammenbringen können, um Innovationen zu schaffen, und einen generalistischen Überblick über Bereichslogiken erhalten. Der Studiengang schafft mit Soziologie, Ökonomie, Kommunikationswissenschaften, Politikwissenschaften und Philosophie die für disziplinübergreifende Diskurse erforderliche breite fachliche Basis.

Um in potenziellen Handlungsfeldern, sei es in privatwirtschaftlichen Organisationen, in Nichtregierungsorganisationen oder in kommunalen Strukturen, Veränderungsprozesse moderieren zu können, erwerben die Studierenden eine Methodenkompetenz, die sowohl die praktische Organisation von z.B. Bürgerbeteiligung ermöglicht, aber auch die Steuerung von inter- und transdisziplinären Gremien, die Erstellung und Präsentation wissensbasierter Konzepte und Strategien sowie den Einbezug einer breiten Öffentlichkeit in den Innovationsprozess. Dafür sind Kommunikationsmethoden, Innovationsmethoden, Managementmethoden, Steuerungsmethoden, aber auch empirische Forschung zur Erarbeitung von Datengrundlagen, Zukunftsforschung, die Erstellung von Businessplänen sowie das Marketing von Produkten und Dienstleistungen wichtige Beispiele.

Die Studierenden sollen auf wissenschaftlicher Basis zur selbständigen Entwicklung von Konzepten und Strategien für soziale Innovationsprozesse in einem interdisziplinären Kontext befähigt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Innovationspotenziale zu erkennen, strategisch zu positionieren und systematisch zu steuern. Die Zukunftsthemen Nachhaltigkeit, Interkonnektivität und Digitalisierung werden im Studiengang adressiert und in einen Zusammenhang gebracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Die Zielsetzung des Studiengangs MSI entspricht den allgemeinen Erwartungen und Zielstellungen vergleichbarer Bachelorstudiengänge und ist nach Bewertung des Gutachtergremiums weitgehend schlüssig. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ist ohne Zweifel gegeben. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Neue Aspekte im Studiengang im Vergleich zur vorangehenden Akkreditierung sind eine Stärkung der Themenfelder Digitalisierung und Globalisierung, aber auch soziale Veränderungen wie Fridays for Future finden in der Lehre Berücksichtigung. Die Hochschule reagiert damit auf aktuelle Entwicklungen in der Arbeitswelt, was das Gutachtergremium begrüßt. Das Curriculum bildet diese Kompetenzfelder allerdings nicht in allen Bereichen ab, eine deutlichere Herausarbeitung insbesondere im Modulhandbuch wäre wünschenswert.

Der Studiengang ist stark praxisorientiert, eine Stärke liegt dabei in langjährigen und bewährten Kooperationen mit Praxispartnern aus den Bereichen Non-Profit und Wirtschaft. Damit ist ein relevanter Anteil der Projektarbeit gewidmet, in der die Studierenden ihre Arbeit weitgehend selbst organisieren und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse anwenden und vertiefen. Unter der Voraussetzung einer guten Betreuung durch die jeweilige Lehrkraft führt diese Vorgehensweise in der Regel zur angestrebten Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen. Um dem Aspekt des Innovationsgedankens gerecht zu werden, bietet der Studiengang viele Entrepreneurshipkurse an, die die Studierenden zum selbständigen Denken und Handeln anleiten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation im Bereich Nachhaltigkeit zu erwerben. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass den Absolventinnen und Absolventen die wesentlichen Aspekte kritischer und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse vermittelt und sie in die Lage versetzt werden, mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn zu handeln. Die Persönlichkeitsentwicklung ist ein wichtiges Thema und wird im Studium in vielfältiger Weise gestärkt.

Theoretische Grundlagen werden in ausreichendem Maß vermittelt. Dabei fällt auf, dass der Studiengang den Studierenden in einigen Aspekten zwar einen ersten Eindruck unterschiedlichster Wissenschaften verschafft (z.B. Kommunikationswissenschaft, Kulturwissenschaft), hier aber – naturgemäß – aufgrund der Fülle der Themen weitgehend an der Oberfläche agiert.

Die Studierenden wiesen darauf hin, dass aufgrund der Fülle der Einzelthemen manchmal Schwierigkeiten entstünden, um für ein weiterführendes Masterstudium die Anzahl notwendiger ECTS-Punkte in einzelnen Leistungsbereichen nachzuweisen. Hier regt das Gutachtergremium, eine stärkere Fokussierung auf die Kernthemen des Studienganges an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Soziale Innovationen werden im Studiengang nach Angaben der Hochschule aus den Perspektiven der Kommunikationswissenschaften, Philosophie, Soziologie und Ökonomie interdisziplinär behandelt. Neben der Vermittlung von Fachwissen in den Modulbereichen Organisation, Wissenschaft, Werte und Normen und professionelles Handeln, fördert der Studiengang Kompetenzen zur Abschätzung und Bewertung gesellschaftlicher und organisatorischer Herausforderungen, Sozial- und Teamkompetenz sowie ethisch verantwortungsvolles Handeln. Der Studiengang ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden die Verbindung von Fachkenntnissen und individueller Praxiserfahrung.

Um in potenziellen Handlungsfeldern wie in privatwirtschaftlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen oder kommunalen Strukturen Veränderungsprozesse moderieren zu können, erwerben die Studierenden eine Methodenkompetenz, die sowohl die praktische Organisation von z.B. Bürgerbeteiligung ermöglicht, aber auch die Steuerung von inter- und transdisziplinären Gremien, die Erstellung und Präsentation wissensbasierter Konzepte und Strategien sowie den Einbezug einer breiten Öffentlichkeit in den Innovationsprozess. Dafür sind Kommunikationsmethoden, Innovationsmethoden, Managementmethoden, Steuerungsmethoden, aber auch empirische Forschung zur Erarbeitung von Datengrundlagen, Zukunftsforschung, die Erstellung von Businessplänen sowie das Marketing von Produkten und Dienstleistungen wichtige Beispiele.

Der Studiengang besteht aus einem viersemestrigen ersten Studienabschnitt, an den sich das Praxissemester anschließt. Der zweite Studienabschnitt besteht aus zwei Semestern, die der inhaltlichen Vertiefung und inter- und transdisziplinären Anwendung sowie der Anfertigung der Bachelorarbeit dienen. Der Praxisbezug erfolgt durch studienbegleitende Praxisprojekte ab dem ersten Semester.

Im Studiengang MSI müssen zwei allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gewählt und abgelegt werden. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer des Studiengangs ausgewiesen sind.

Der Studiengang gliedert sich in die vier Modulbereiche „Wissen“, „Organisation“, „Werte & Normen“ und „Handeln“.

Der *Modulbereich „Wissen“* (Module „Soziologie“, „Betriebswirtschaftslehre und Sozialmanagement“, „Kommunikationswissenschaften“, „Kulturwissenschaften“, „Multiperspektivität und Mehrdeutigkeit“, „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Empirische Sozialforschung“, „Volkswirtschaftslehre“, „Forschungswerkstatt“) zielt nach Auskunft der Hochschule auf die Erschließung fachspezifischer Kenntnisse der Soziologie und der Wirtschafts-, Kommunikations- und Politikwissenschaften sowie der Philosophie. Er soll die Studierenden fachlich in die Lage versetzen, Phänomene des Wandels und sozialer Innovation im gesellschaftlichen Kontext zu verorten und zu beurteilen, im Umgang mit Innovationsprozessen grundlegende ökonomische Konzepte und Methoden zu berücksichtigen, systematisch Strategien der Wissens- und Informationsintegration anzuwenden und die Vielfalt kultureller Zeichen aufzugreifen. Methodisch sollen die Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur empirischen Analyse komplexer Realitäten in modernen Gesellschaften erlangen.

Der *Modulbereich „Organisation“* (Module „Innovationsprozesse“, Organisation und Komplexität“, „Strategisches Management und Leadership“, „Zukunftsszenarien“, „Management sozialer Innovationen“, „Kommunale Entwicklungsprozesse“) zielt nach Auskunft der Hochschule auf die Erschließung der Rahmenbedingungen sozialer Innovationen, die im sozialen, kommunalen und unternehmerischen Bereich als je besondere Organisationsformen und Infrastrukturen die Möglichkeiten zielgerichteter Veränderungen bestimmen. Handlungsansätze in Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen, Beratungs- und Fördereinrichtungen, politischer Administration und Verbänden sowie in der Sozialwirtschaft werden vermittelt. Als Vorbedingung integrativer und beteiligungsorientierter Handlungsansätze lernen die Studierenden, Organisationen (Institutionen, Unternehmen, Einrichtungen) und ihre Elemente zu unterscheiden und die Zusammenhänge zu verstehen. Dabei erhalten institutionelle Bedingungen und ihre Veränderbarkeit besondere Aufmerksamkeit.

Der *Modulbereich „Werte & Normen“* („Nachhaltige Entwicklung“, „Philosophie und Gesellschaft“, „Kommunale Entwicklungsprozesse“, „Politikwissenschaften“, „Transformationsprozesse“) zielt auf

eine kritische Bewertung und Einordnung von Phänomen des gesellschaftlichen Wandels. Unter Zuhilfenahme unterschiedlicher philosophischer Disziplinen, aber auch politischer, soziologischer und rechtlicher Kontexte befassen sich die Studierenden mit individual- und gesellschaftsethischen Fragestellungen und lernen, bestehende Modelle und neue Lösungen einzuordnen und zu bewerten. Gerade für Innovationen sind aus Sicht der Hochschule die Diskussion tradierter Denkmuster und der Ausblick auf eine neue bzw. erneuerte Wertorientierung von Bedeutung, auch um Innovationsgehalte und deren Vorteile und Risiken einschätzen zu können. Auf diese Weise sollen die Studierenden befähigt werden, Transformations- und Veränderungsprozesse wertebasiert zu begleiten.

Der *Modulbereich „Handeln“* (Module „Projektentwicklung und Kreativitätsmanagement“, „Teamentwicklung und Moderation“, „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“, „Praxisprojekt sozialräumliche Entwicklung“, „Praktikum“, „Reallabore“, „Social Entrepreneurship und Businessplan“) zielt gemäß Angaben der Hochschule auf die Vermittlung und Einübung von Fähigkeiten zur Initiierung und integrativen Moderation vielfältiger Innovationsprozesse. Dabei sollen die Veranstaltungen des Modulbereichs einer kontinuierlichen Anwendung des im Studium Erlernen in Bezug auf unterschiedliche berufspraktische Bereiche dienen. Ziel ist darüber hinaus, frühzeitige Kontakte zu verschiedenen beruflichen Feldern zu ermöglichen und generalistische Kompetenzen zu vermitteln, die insbesondere für die Initiierung und Begleitung von Wandlungsprozessen in Organisationen und zivilgesellschaftlichen Kontexten relevant sind.

Da Innovation nur durch Kooperation entstehen kann, wird in den Modulen Wert daraufgelegt, dass die Studierenden nicht nur Moderationstechniken erlernen, sondern diese auch während des Studiums in Gruppenarbeiten mit verschiedenen Teamgrößen selbst organisieren. Gerade auch in den Modulen des Bereichs Werte und Normen wird die Selbstkompetenz geschult, indem kritisches Denken und Bewerten sowie die Erarbeitung und Reflexion der eigenen Haltung eingefordert werden. Aber auch in den anderen Modulen ist die kontroverse Auseinandersetzung mit Zukunftsthemen eine wichtige Voraussetzung, um multiperspektivisch Lösungen für Zukunftsprobleme anstoßen zu können. Die Erwartung an die Studierenden hat die Studiengangsleitung in einem „Kompass für das MSI-Studium“ zusammengefasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist ausgewogen aufgestellt und erfüllt die Anforderungen an ein Bachelorstudium zum Management Sozialer Innovationen. Um das Ziel des Studiengangs zu erreichen, *change agents* auszubilden, die in vielen Handlungsfeldern diesen gesellschaftlichen Innovationsbedarf der nächsten Jahre und Jahrzehnte erkennen und moderieren, gliedert sich in die vier Modulbereiche „Wissen“, „Organisation“, „Werte & Normen“ und „Handeln“ auf. In den Modulen werden in ausgewogener Weise Veranstaltungen aus unterschiedlichen Disziplinen angeboten.

Mit der Bachelorarbeit und deren mündlichen Verteidigung weisen die Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nach und stellen unter Beweis, dass sie das erworbene Wissen entsprechend interdisziplinär anwenden und in den Kontext setzen können.

Die Themenausgestaltung der Module ist den Zielen angemessen und reicht von klassischen disziplinären Inhalten der Einführung in unterschiedliche Disziplinen bis hin zur Gestaltung von Innovations- und Transformationsprozessen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern (Organisation, Kommune etc.). Der Aufbau des Curriculums, der in den ersten vier Semestern die Vermittlung von Grundkenntnissen und -fähigkeiten vorsieht, auf die eine projektbezogene Vertiefung von Kernkompetenzen im weiteren Studienverlauf aufbaut, ist überzeugend.

Aus den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, den Modulverantwortlichen sowie dem Modulhandbuch wird deutlich, dass die Module sowohl eine hohe Praxisnähe als auch Themenrelevanz im Hinblick auf das Leitthema „Management Sozialer Innovationen“ aufweisen. Gemäß den Zielen des Studiengangs spielen neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse auch die Einübung von Fähigkeiten zur Initiierung und Moderation von sozialen Innovationsprozessen eine wichtige Rolle.

Positiv ist anzumerken, dass – wenn auch aufgrund der Größe des Studiengangs in eingeschränkter Weise – ein Wahlpflichtbereich besteht und die Studierenden hier zwischen unterschiedlichen Modulen wählen können. Dabei bietet das Modul „Reallabore“ die Möglichkeit des individuellen Zuschnitts durch die Studierenden. Zudem bietet die breite Auswahl an Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW) Fächern sowie die Option zur Belegung von Sonderveranstaltungen, die für die Lehrveranstaltung transdisziplinäre Diskurse angerechnet werden können, zusätzliche Optionen.

Die Breite der Themen und die Vielfalt der disziplinären Zugänge könnten eine vertiefte Beschäftigung mit den Studieninhalten erschweren. Damit verbunden ist, dass die möglichen Berufsbilder der Absolventinnen und Absolventen in der Darstellung des Studiengangs etwas unspezifisch bleiben. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es jedoch sinnvoll, das Angebot an Wahlpflichtmodulen und -möglichkeiten ab dem 5. Semester auszuweiten, um den Studierenden eine weitergehende Spezialisierung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang könnten in der Darstellung des Studiengangs noch klarere Aussagen über mögliche Berufsfelder gemacht werden.

Die Lehr- und Lernformen sind nach Bewertung des Gutachtergremiums in den Modulen ausbalanciert. Damit erwerben die Studierenden nicht nur fachspezifische Kenntnisse, sondern zugleich Kompetenzen zum Management und zur Gestaltung von sozialen Innovationsprozessen. Hierzu gehört auch Methodenkompetenz, die die praktische Organisation von vielfältigen Entscheidungsprozessen sowie die Steuerung von inter- und transdisziplinären Veränderungsprozessen ermöglicht. Deshalb werden neben Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Modul W 1.2) und der empirischen Sozialforschung (Modul W 2.1) auch Kommunikations-, Innovations-, Management- und Steuerungsmethoden sowie die Erstellung

von Businessplänen und das Marketing von Produkten und Dienstleistungen in unterschiedlichen Modulen behandelt.

Für die Überprüfung der Lehr- und Lernformen hat die Hochschule ein studiengangübergreifendes Qualitätsmanagement installiert, das den Studierenden regelmäßig Rückmeldungen auf die Studienmodule ermöglicht.

Auch die Orientierung auf Teamarbeit und Selbstreflexion ist ein wichtiger Baustein bei der Vermittlung angemessener Kompetenzen (vgl. „Kompass für das MSI-Studium“). Eine aktive Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse ist gewährleistet.

Der Studiengang verfügt über gut ausgebaute praktische Studienanteile (u.a. sieht das 5. Semester ein 20-wöchiges Praktikum in einem MSI-relevanten Feld vor) und ist in ein breites Praxisnetzwerk im Bereich der sozialen Innovationen eingebunden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Kooperation mit dem renommierten Strascheg Center.

Angesichts der globalen Bedeutung des Themas und der Vorreiterrolle, die der Studiengang seit seiner Gründung innehat, wäre eine noch stärkere internationale Ausrichtung empfehlenswert. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher eine Erhöhung der Zahl der englischsprachigen Veranstaltungen und einer Verstärkung der internationalen Kooperationen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die inhaltliche Ausgestaltung und Konzipierung des Studiengangs und der Lehrinhalte gut gelungen ist. Die Konzeption des Curriculums ist ausgewogen und den definierten Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Anzahl der Wahlpflichtmodule und -möglichkeiten ab dem 5. Semester sollte erhöht werden.
- Im Hinblick auf die Internationalisierung sollte die Anzahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen und internationalen Kooperationen stärker ausgebaut und systematisiert werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studierende des Studiengangs interessieren sich nach Angaben der Hochschule stark für Auslandssemester und -praktika und werden dazu von der Internationalisierungsbeauftragten der Fakultät beraten.

Der Studiengang bedient sich derzeit in erster Linie der Hochschulkooperationen, die der gesamten Fakultät zur Verfügung stehen. Die bereits jetzt regelmäßig genutzte Möglichkeit, internationale *visiting fellows* einzuladen, soll nach Auskunft der Hochschule in Zukunft stärker genutzt werden.

Bereits zum zweiten Mal nimmt der Studiengang MSI mit 10 bis 15 Studierenden an der einwöchigen Social Europe Week teil, die jedes Sommersemester in Brüssel stattfindet und durch die zusätzliche Teilnahme an vor- und nachgelagerten Kursen und Workshops die Lehrveranstaltung „Transdisziplinäre Diskurse“ ersetzt.

Im Ausland absolvierte Module werden nach Vorlage von Nachweisen erfolgreich abgelegter Leistungen angerechnet. Dies regelt § 5 Abs. 4 der ASPO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind die Strukturen gegeben, um Studierendenmobilität zu ermöglichen. Das International Office der Hochschule München steht Studierenden und Lehrenden unterstützend zur Verfügung. In Zeiten von Digitalisierung und Globalisierung der Arbeitswelt sind interkulturelle Kompetenzen unabdingbar für die Arbeitsmarktchancen. Der Prozentsatz der Studierenden, die Mobilitätsangebote wahrnehmen, ist relativ gering und könnte nach Ansicht des Gutachtergremiums erhöht werden. Bei den Gesprächen berichten einzelne Studierende über nicht ausreichende Unterstützung und Betreuung bei der Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts. Außerdem besteht bei den Studierenden die Sorge, dass sie zu viel Lernstoff verpassen und das Nachholen zu viel Zeit und Aufwand in Anspruch nimmt. Gleichzeitig nimmt das Gutachtergremium zur Kenntnis, dass die Lehrenden bestrebt sind, die Studierendenmobilität bestmöglich zu unterstützen. Im Hinblick auf die Internationalisierung sollten Beratung und Unterstützung zur studentischen Mobilität noch stärker ausgebaut werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die Studierenden frühzeitig und gezielt über die verschiedenen Möglichkeiten zur Förderung der studentischen Mobilität zu informieren und bei Bedarf zu beraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Beratung und Unterstützung zur studentischen Mobilität sollten stärker ausgebaut werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Neben mehreren regelmäßig im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften zählen fünf Lehrende zum Kernteam für die Lehre im Studiengang. Diese übernehmen auch studiengangsbezogene und Modulverantwortlichkeiten. Dazu kommen noch ca. 15 Lehrbeauftragte aus dem Praxisnetzwerk. Im Rahmen von Forschungsprojekten sind auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit dem Studiengang assoziiert.

Zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität wird bei Neuberufungen nach Auskunft der Hochschule besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt, die beim obligatorischen Pflicht- und „Kür“-Vortrag (Probelehrveranstaltung) unter Beweis zu stellen sind. Das Berufungsverfahren basiert auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes. An der Hochschule München dient eine „Berufungsrichtlinie“ als Leitfaden für den Berufungsprozess. Diese soll insbesondere den Berufungsausschüssen und Fakultätsräten als Unterstützung bei ihrer Mitwirkung am Berufungsverfahren dienen. In den Berufungsverfahren wird gemäß des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung von internen und externen Expertinnen und Experten (Berufungsausschuss) geprüft und beurteilt. An der Hochschule München gibt es zusätzlich einen externen Personalgutachter zur objektiven Beurteilung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Servicegruppe Berufungen / Professor*innen der Personalabteilung unterstützt die Fakultäten in allen Belangen des Berufungsprozesses.

Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird nach Informationen im Selbstbericht v. a. auf die bestehenden Kontakte zur freien Wirtschaft und zu Unternehmen zurückgegriffen. In der Regel sind Lehrbeauftragte in der Fakultät persönlich bekannt. Die Bestellung von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgt auf Basis einer Probelehrveranstaltung sowie einer Würdigung durch den Fakultätsrat bzw. des entsprechenden Ausschusses zur Eignung. Die Lehrbeauftragten sind in die studentische Evaluation eingebunden. Bei Neuverträgen werden zudem die Studierenden informell zu ihren Eindrücken befragt. Die Bewertung der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation beeinflusst die Entscheidung über die Fortführung der Lehraufträge.

Das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. An der Hochschule München sind nach Angaben der Hochschule für neuberufene Professorinnen und Professoren mindestens zwei Kurse am DiZ verpflichtend vorgeschrieben. Weitere Didaktik- und Weiterbildungskurse werden von den Lehrenden nach Bedarf ausgewählt. Das DiZ bietet darüber hinaus den Erwerb des „Zertifikates Hochschullehre“ an. In Ergänzung zu den Angeboten des Didaktikzentrums organisiert der

Bereich Personalentwicklung der Hochschule München weitere Angebote zur didaktischen Weiterbildung, in erster Linie für Professorinnen und Professoren, aber auch für Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Angebot umfasst Fortbildungen zu Lehr- und Lernmethoden über Englischcoachings bis hin zu individuellen didaktischen Einzelcoachings. Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten darin, ihre Lehrveranstaltungen mit E-Learning-Elementen anzureichern und weiter zu entwickeln. Neben Schulungen zur Lernplattform „Moodle“ werden auch Coachings zum Einsatz digitaler Medien oder zur Lehrveranstaltungsaufzeichnung angeboten. Seit 2014 können Lehrende durch den Erwerb des e|certificate ihre Medienkompetenz erweitern und nachweisen. Seitens der Fakultäten werden den Professorinnen und Professoren jährlich bestimmte Mittel aus dem Globalbudget für unterstützende Beschaffungen in der Lehre und für Weiterbildungsmaßnahmen gewährt. Diese Mittel werden vielfach für die fachliche Weiterbildung (Seminare, Workshops etc.) verwendet. Darüber hinaus werden auch Drittmittel zur fachlichen Weiterbildung eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der im Antrag dargestellten Lehrkapazitäten und der Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden im Rahmen der Videokonferenz sieht die Gutachtergruppe die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung als gesichert an. Neben mehreren regelmäßig im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften zählen fünf Lehrende zum Kernteam für die Lehre im Studiengang. Diese übernehmen auch studiengangsbezogene und Modulverantwortlichkeiten. Dazu kommen noch ca. 15 Lehrbeauftragte aus dem Praxisnetzwerk. Im Rahmen von Forschungsprojekten sind auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit dem Studiengang assoziiert. Das Verhältnis ist ausgewogen und trägt zu einer angemessenen Balance zwischen Fachkenntnissen und praktischen Kompetenzen bei. Zur Stärkung der Internationalisierung wäre eine stärkere Einbindung von internationalen *visiting fellows* wünschenswert.

Aus Sicht des Gutachtergremiums zählt die gute Zusammenarbeit des Kernteams sowie die Einbeziehung anderer Lehrender der Fakultät zu den Stärken des Studiengangs. Die Einbindung von Vertreterinnen und Vertreter der Praxispartnerinstitutionen als Lehrbeauftragte zählt ebenfalls zu den Vorzügen des Studiengangs.

Mit Blick auf die im Vergleich zur Sozialpolitik schwächer ausgeprägten Kooperationen mit gesellschaftlichen Akteuren aus den Bereichen Arbeitsmarkt und Wirtschaft wie Sozialversicherungen, Sozialpartnern, Wirtschaftsförderern sowie die auszubauende Internationalisierung wäre es wünschenswert, Lehrbeauftragte aus diesen Bereichen einzuwerben.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden, beispielsweise durch das Hochschuldidaktikzentrum sowie spezifische Angebote der Hochschule München. Diese Möglichkeiten

der Personalentwicklung und -qualifizierung werden durch das Gutachtergremium als sehr gut gewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die räumliche Situation an der Fakultät ist nach Angaben der Hochschule weitgehend unverändert und die Verfügbarkeit von Räumen aufgrund der insgesamt gestiegenen Studierendenzahlen sowie neuer Studiengänge begrenzt. Die Lehrveranstaltungen finden abhängig von der Kohortengröße grundsätzlich in allen Räumen der Fakultät statt. Auch wird bei Raumknappheit auf Räume der Fakultät 10 oder Räume des Campus an der Lothstraße ausgewichen. Die drei innovativen Lehrräume an der Fakultät werden seitens des Studiengangs genutzt; insbesondere der neue Multifunktionsraum „Lehrraum der Zukunft“ unterstützt die Lehrformate des Studiengangs.

Bezüglich der IT-Infrastruktur und digitaler Medien bedient sich der Studiengang nach Angaben im Selbstbericht aus den zentral bzw. von der Fakultät zur Verfügung gestellten Ressourcen in Form der zentralen IT-Abteilung und des fakultätseigenen Medienlabors. Das Spiellabor bedeutet auch für den Studiengang MSI eine Erweiterung des Lehrformats.

Der frei zugängliche Bestand (Freihandaufstellung) der Teilbibliothek Pasing umfasst mehr als 100.000 Print-Medieneinheiten, circa 170 laufende Print-Zeitschriftentitel sowie zahlreiche e-Books, eJournals und fachbezogene Datenbanken. Zur Verfügung stehen Literatur zu den Wissenschaftsbereichen Philosophie, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Betriebs- und Volkswirtschaft, Recht, Soziale Arbeit und Pflege, eine umfangreiche Lehrbuchsammlung, Abschlussarbeiten der Fakultäten 10 und 11, Möglichkeit zur Literaturrecherche im OPAC, Primo und in Online-Datenbanken, PC-Arbeitsplätze für Textverarbeitung mit Internetanschluss, Internet-PCs, Accesspoints für W-LAN, Kopiermöglichkeiten, Buch-Aufsichtsscanner, RFID-Ausleih-Selbstverbuchungsanlage mit EC-Bezahlungsfunktion und RFID-Rückgabeanlage.

Im Bereich nichtwissenschaftliches Personal steht dem Studiengang nach Angaben der Hochschule ein anteiliges Stundenkontingent von 10 Stunden zur Verfügung, das von zwei Studiengangsassistentinnen geleistet wird. Seit einem Jahr wird eine Erhöhung dieses Kontingents auf 20 Stunden diskutiert, allerdings ist bislang die dafür erforderliche Stellenzuweisung des Ministeriums nicht erfolgt. Das Kernteam

des Studiengangs übernimmt daher seit Juli 2017 die meisten anfallenden Arbeiten (Lehrplanung, Verwaltung, Studierendenbetreuung, Betreuung von Lehrbeauftragten, etc.) selbst, wodurch für strategische Ziele nicht ausreichend zeitliche Ressourcen verbleiben. Auch seitens des Dekanatssekretariats stehen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wird die Ressourcenausstattung als ausreichend beurteilt. Die vorhandenen sächlichen und räumlichen Ressourcen sind aus Sicht aller Beteiligten an der Hochschule und des Gutachtergremiums gut geeignet, um den Studiengang erfolgreich betreiben zu können.

Im Bereich nichtwissenschaftliches Personal steht dem Studiengang nach Angaben der Hochschule ein anteiliges Stundenkontingent von 10 Stunden zur Verfügung, das von zwei Studiengangsassistentinnen geleistet wird. Das Gutachtergremium regt an, administrative Ressourcen aufzustocken und das Kontingent auf 20 Stunden zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die unterschiedlichen Prüfungsformate haben unterschiedliche Bearbeitungszeiten: Mündliche Prüfungen und Klausuren finden im Prüfungszeitraum statt, Projektportfolios werden oft am Ende des Semesters abgegeben und Seminararbeiten können auch während der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden. Mit der letzten Reakkreditierung wurden die Prüfungsdichte schriftlicher Prüfungen reduziert und die Bandbreite der Prüfungsformate erhöht. Mit der neuen Prüfungsordnung kommen weitere Prüfungsformate hinzu und die Anzahl der Seminararbeiten wird leicht erhöht.

Das Prüfungssystem unterscheidet folgende Prüfungsformen: schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Präsentation, Modularbeit. Eine Modularbeit ist eine von der/dem Studierenden erstellte schriftliche Ausarbeitung, aus der der Kompetenzerwerb anhand einer modulbezogenen Aufgabenstellung hervorgeht. Schriftliche Ausarbeitungen können beispielsweise als Fallanalyse, Praktikumsausarbeitung, Projektarbeit, Seminararbeit oder Studienarbeit erstellt werden. Statt einer schriftlichen Ausarbeitung kann die Modularbeit auch in anderer Form, zum Beispiel als Projektstudienarbeit (i.S.v. § 21 RaPO), Modell, Mappe, Portfolio, Zeichnung, CAD-Konstruktion oder künstlerisches Objekt erstellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformate des Studiengangs MSI sind ausgewogen in Hinsicht auf die Qualifikationsziele und des Curriculums konzipiert. Es ist positiv anzumerken, dass entsprechend dem praxisorientierten Fokus des Studienganges die Anzahl schriftlicher Prüfungen auf maximal 2 je Semester reduziert wurde, zugunsten einer höheren Variation in anderen Prüfungsformen. Die Prüfungen sind modulbezogen und stellen in der Regel Kombinationen aus mehreren Elementen dar, z.B. Studienarbeit, Forschungsarbeit, Diskurse, Kolloquien etc. Insgesamt steht damit ein ausreichend großes Spektrum an Prüfungsformaten zur Verfügung.

Es sind nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu absolvieren. Im Hauptstudium ab dem 4. Semester ist jedoch eine hohe Anzahl an weitgehend eigenständig zu absolvierenden Projektarbeiten zu leisten, was nach Aussage der Studierenden u.a. dazu führen kann, dass einige Studierende ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen. Hier wäre gegebenenfalls zu überlegen, diese Arbeiten durch die Lehrkräfte engmaschiger begleiten zu lassen und zum Beispiel Zwischenprüfungen oder -abgaben einzuführen, damit die Studierenden ihren Lernfortschritt besser kontrollieren und die Lehrkräfte rechtzeitig intervenieren können. Alternativ könnten auch die vorhandenen anderen Prüfungsformate stärker im Hauptstudium eingesetzt werden.

Eine Besonderheit im Prüfungssystem des Studiengangs stellt die Praxisphase im 5. Semester dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module eines Semesters werden nach Angaben der Hochschule überschneidungsfrei angeboten, was durch ein eigens entwickeltes Planungstool sichergestellt wird, das vor Übertragung der Lehrveranstaltungen in die fakultätseigene Planungsdatenbank eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Studierbarkeit ist der Studienplan des Studiengangs MSI so ausgelegt, dass das Studium innerhalb von sieben Semestern mit einem Aufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester abgeschlossen werden kann. Alle Module weisen einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten auf und beinhalten jeweils eine Prüfung.

Der Workload der Module wird im Rahmen der Evaluationen überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundsätzliche Studierbarkeit ist auch nach Einschätzung des Gutachtergremiums überschneidungsfrei gewährt. Es ist außerdem möglich, dass Studierende in ihrem eigenen Tempo studieren können, ohne Überschneidungen oder ungeplante/ungewollte Verzögerungen befürchten zu müssen, wenn Module nicht im nach Studienordnung vorgesehenen Semester absolviert werden. Auch für Wiederholende ist es ohne weitere Verzögerungen möglich, ihr Studium durchzuführen.

Alle Module sind so gestaltet, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Es sind nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu absolvieren.

Insgesamt fällt eine etwas längere Studiendauer ins Auge (8,5 Semester). Der ausgewiesene Workload wurde von den Studierenden jedoch als grundsätzlich angemessen und studierbar eingestuft. In den Fällen, in denen Studierende die Regelstudienzeit überschreiten, erfolgt dies nach Aussage der Studierenden u.a. aufgrund spezifischer individueller Entscheidungen (längeres Praktikum, Arbeit neben dem Studium, Ehrenamt). Hier empfiehlt das Gutachtergremium, durch umfangreichere Studierendenbefragungen und eine gegebenenfalls noch engere Betreuung der Studierenden während der Praxisphase den Ursachen für diese Entwicklung auf den Grund zu gehen und die Studierenden aktiv dabei zu unterstützen, innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium abzuschließen. Hierzu könnte z.B. eine Entschlackung des 7. Semesters beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit sollten genauer analysiert werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Wissensvermittlung und zum Austausch werden Fachtage, Kolloquien und Tagungen organisiert, bei denen die Studierenden sich in der Fachwelt ausprobieren können. In der Lehrveranstaltung „Innovationskolloquium“ wurden 2018 unter dem Thema „Commoning“ Gäste aus Wissenschaft und Praxis eingeladen und aktuelle Fragen Sozialer Innovation in einem erweiterten Kreis diskutiert. Die Tagung des Berufsverbands Deutscher Soziologinnen und Soziologen „Nachhaltig leben und wirtschaften. Management Sozialer Innovation als Gestaltung gesellschaftlicher Transformation“ wurde 2019 vom Studiengang mit organisiert und fand in den Räumen der Hochschule statt. Die Publikation erscheint im Mai 2020. Weiterhin organisiert der Studiengang auch Veranstaltungsreihen wie beispielsweise über acht Jahre die „Ringvorlesung Gesellschaftliche Innovation“ in Kooperation mit dem Strascheg Center for Entrepreneurship, der Social Entrepreneurship Akademie sowie der BMW Stiftung Herbert Quandt.

Das Kernteam sowie weitere Kolleginnen und Kollegen der Fakultät, die im Studiengang lehren, sind darüber hinaus regelmäßig in Forschungsaktivitäten involviert, die sie im Rahmen von Forschungssemestern oder in begleitenden Forschungsprojekten durchführen. Beispiele für aktuelle Forschungsbezüge sind Fragen zur Zukunft der Demokratie, Paradoxien der Nachhaltigkeit, Strategien zum demografischen Wandel sowie die Entwicklung innovativer Lerndesigns. Die Studierenden werden zudem punktuell in Forschungs- und Evaluationsprojekte einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Forschungsthemen, Praxiskooperationen sowie die aktuellen Publikationen der Professuren sind im Personalhandbuch zum MSI ausführlich dokumentiert. Darüber hinaus sind aktuelle Projekte und Tagungen aufgeführt. Die Beschreibung der Themen im Modulhandbuch machen deutlich, dass Studierende mit aktuellen Themen des wissenschaftlichen Diskurses konfrontiert werden. Für Neuzugänge und jüngere Lehrende gibt es zudem die Verpflichtung zu didaktischen Fortbildungen.

Neben den fünf hauptamtlich Lehrenden gibt es darüber hinaus eine Vielzahl externer Dozentinnen und Dozenten, die mit aktueller Fachexpertise den Studiengang bereichern und zahlreiche Kontakt in soziale Institutionen, Industrie und Wirtschaft einbringen. Die Hochschule München hat zudem ein An-Institut für Entrepreneurship gegründet, an dem Studierenden mittels Inkubatoren und Lehrprojekten partizipieren können. Ferner verfügt die Hochschule über eine Stabsstelle Forschung, an der sich interessierte Studierende beteiligen können. Die Hochschule ist zudem Partner von Munich UniverCity und EMM

(Europäische Metropolregion München) e.V. und steht in engem Austausch mit der Wissenschaftsregion München.

Die Aktualität der Inhalte der Module ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Neue Themen (Transformation, Digitalisierung, Globalisierung) wurden in den Studiengang aufgenommen.

Aufgrund der Darstellung der Hochschule München sowie der Gespräche ist das Gutachtergremium zum Schluss gekommen, dass die Dozierenden der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften in der Forschung aktiv sind, wodurch die Lehrveranstaltungen fachlich und wissenschaftlich stets auf dem aktuellsten Stand sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das organisatorische Grundverständnis der Hochschule München stellt nach eigenen Angaben auf starke, selbstbewusste und inhaltlich eigenständige Fakultäten ab. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement steht allen Fakultäten der Hochschule zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. In den Themenbereichen Befragungen und Evaluation, Studiengangsentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement und Berichtswesen arbeiten zentral 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsgerecht und serviceorientiert für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen.

Im Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) werden folgende QM-Maßnahmen durchgeführt:

- Eingangserhebung: Abbilden der Vorerfahrungen, kulturellen Prägungen und Erwartungen der Studierenden zur inhaltlich-fachlichen Anpassung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Vorbereitung

- Mentorenkonzept: Onboarding der neu Studierenden mit Kommunikation des MSI-Leitbildes und Unterstützung bei der Auswahl von Praxisstellen
- regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation durch die Lehrenden (Feedbackgespräche, Online-Fragebögen, Manuelle Evaluation)
- Alumni-Befragungen
- regelmäßige Klausurtagungen und Arbeitssitzungen des Studiengangleitungsteams
- Feedbackgespräche der Semestersprecher der Studierenden (der jeweiligen Kohorte) mit der Studiengangsleitung am Ende jedes Semesters
- Lehrbeauftragtentreffen und -schulungen mit LBAs anderer Studiengänge an der Fakultät
- Festlegung von Modulverantwortlichkeiten innerhalb des Kernteams

Die Ergebnisse werden an der Fakultät durch regelmäßige Gespräche mit dem Fakultätsvorstand, Lehrbeauftragten und Praxispartnern an die betroffenen Stakeholder kommuniziert.

Zusätzlich trifft sich das MSI-Kernteam nach Angaben der Hochschule zu regelmäßigen Sitzungen, in deren Rahmen alle Anliegen des Studiengangs (Organisation des Studiengangs, inhaltliche Ausgestaltung und Abstimmung, gemeinsame Veranstaltungen) thematisiert und verabredet werden. Regelmäßig finden neben den Fakultätsklausuren auch Klausurtagungen statt, bei denen der Studiengang über neue Themen, aktuelle Problemstellungen, das Partnernetzwerk und die strategische Ausrichtung diskutiert. Die Rückmeldung der Studierenden ist für die Weiterentwicklung des Studiengangs von großer Bedeutung. Daher gibt es am Ende des Semesters zusätzlich zu Feedbackrunden zu den Lehrveranstaltungen Gespräche mit den Semestersprecherinnen und -sprechern des Studiengangs.

Im Rahmen der Installation einer Xing-Alumni-Gruppe und der 10-Jahres-Feier des Studiengangs wurde im Rahmen der Lehrveranstaltung „Empirische Sozialforschung“ eine Absolvent*innenbefragung durchgeführt. Wesentliche Ergebnisse waren: zwei Drittel der Befragten beurteilen rückblickend ihr Studium mit zufrieden, bzw. sehr zufrieden; 57% der Befragten würden wahrscheinlich oder ganz sicher wieder MSI studieren; hinsichtlich der beruflichen Tätigkeiten zeigt sich, dass die Studierenden sowohl im Profit, im Non-Profit-, als auch im öffentlichen Sektor tätig sind.

Ein weiteres wichtiges Messkriterium für den Studienerfolg ist nach Einschätzung der Hochschule die Bandbreite anschlussfähiger Masterangebote. Hierzu wurde bislang noch keine systematische Erhebung durchgeführt. Die Eingangshürden für Masterstudiengänge sind in Bezug auf die Voraussetzungen absolvierter ECTS-Punkte sehr unterschiedlich. Während Absolventinnen und Absolventen sehr unterschiedliche weiterführende Studiengänge mit soziologischen, kultur- und kommunikationswissenschaftlichen, ökologischen und managementorientierten Bezügen belegen konnten, ist dies in einzelnen Fällen

verwandter Angebote nicht der Fall gewesen, da an manchen Hochschulen hohe Spezialisierungen gefordert sind. Diese Hürden sind grundsätzlich bei einem generalistisch ausgerichteten Studiengang nicht ohne Weiteres zu überwinden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Studiengangsleitung entschieden, die Module anhand ihrer bezugswissenschaftlichen Bezüge klarer auszuweisen, um mehr quantitative und qualitative Transparenz über die den entsprechenden Fachdisziplinen zuzuordnenden Studienleistungen zu erwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Prozesse sowohl zentral als auch dezentral angemessen organisiert sind. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Aus den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden wurde erkennbar, dass die Kommunikation zwischen diesen Gruppen bezüglich der Qualität der Studiengänge und deren Weiterentwicklung funktioniert.

Die Hochschule München führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Zudem gibt es zentrale Alumnibefragungen. Die einzelnen Kennzahlen werden bislang noch nicht systematisch in einem Gesamtkontext eingebunden, so kann etwa die Frage nach der Abschlussquote im Studiengang MSI (71 %) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der Hochschule München nicht beantwortet werden, da die Auswertung nur studiengangsbezogen stattfindet. Hier regt das Gutachtergremium an, höhere Transparenz zwischen den einzelnen Studiengängen der Hochschule München zu schaffen.

Zwei Drittel der Absolventinnen und Absolventen bewerten den Studiengang positiv oder sehr positiv, nur etwas mehr als die Hälfte der Befragten würde den Studiengang wiederwählen (vgl. Absolventenbefragung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Empirische Sozialforschung“). Hier wäre zu überlegen weitere Forschungen zu initiieren, durchaus vergleichend mit anderen generalistisch konzipierten Studiengängen. Des Weiteren könnte ein systematisches Verbleibsmonitoring aufgebaut werden. Die Befragungen könnten stärker genutzt werden, um konkrete Informationen über die Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen zu erhalten. Damit könnte zudem der innovative Studiengang MSI seine Nachhaltigkeit unterstreichen und an Zukunftsfähigkeit gewinnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München sind im Gleichstellungskonzept dargestellt. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auf der Webseite der Hochschule München.

Im Studiengang „Management sozialer Innovationen“ (B.A.) wird nach Angaben der Hochschule auf eine hohe Gendersensibilität geachtet, und das Thema Gendergerechtigkeit wird in Feedbackrunden thematisiert. Die Lehrveranstaltungen beachten das Thema der Gendergerechtigkeit als Teil gesellschaftlicher Herausforderungen und Gerechtigkeits- und Ungleichheitsthemen. Da der Studiengang im Vergleich zu den technischen Studiengängen einen hohen Frauenanteil hat, stellt dies weniger in der Werbung von weiblichen Studierenden, sondern eher thematisch eine Anforderung dar.

Um die Chancengleichheit an der Hochschule München zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Gleichstellungsarbeit wird somit als eine Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt wird. Ziel dabei ist es für die Hochschule, insbesondere Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule München für diese Thematik zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Auch erfolgt eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über einen verhältnismäßig hohen Frauenanteil, der Campus Pasing ist weitestgehend barrierefrei zugänglich und der Prüfungsausschuss ist für die Erteilung von Nachteilsausgleichen zuständig. Es gibt eine eigene Arbeitsgruppe Inklusion, in der Studierende mit Behinderung vertreten sind, und die Hochschulleitung unterstützt, dass kreative Lösungen für ein inklusives und barrierefreies Studienangebot gefunden werden.

Das Gutachtergremium ist insgesamt der Ansicht, dass die Hochschule München gute Maßnahmen zur Gleichstellung sowie ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot für Studierende unterschiedlicher sozialer Lagen bereitstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen wurde die Vor-Ort-Begehung in einem virtuellen Format durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Julia Frohne**, Kommunikationsmanagement, Institut für Journalismus und PR, Westfälische Hochschule, Gelsenkirchen
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Jürgen Howaldt**, Direktor der Sozialforschungsstelle Dortmund, ZWE der TU Dortmund
- Vertreter der Berufspraxis: **Dr. Götz Richter**, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) / Gruppe 1.1 „Wandel der Arbeit“, Dortmund
- Vertreter der Studierenden: **Ribal Zeitouni**, Studierender im Studiengang „Kultur und Technik“ (B.A.), Technische Universität Berlin

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote (= Absolvent*innen mit Studienbeginn im Jahr X / Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Jahr X; gem. Definition des Statistischen Bundesamts)	71 %
Notendurchschnitt	1,93
Durchschnittliche Studiendauer	8,5 Semester
Studierende nach Geschlecht	Diversität wurde nicht erhoben

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	22.1.2020
Zeitpunkt der Begehung:	25./26.3.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	14.02.2008 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 24.06.2014 bis 30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende und Studierende des Studiengangs, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)